



**HENNIGES, SCHULZ & PARTNER**  
Steuerberatungsgesellschaft · [www.hsp-steuer.de](http://www.hsp-steuer.de)



# STEUER JOURNAL

**SONDERAUSGABE**  
**DIE LIMITED - EINE ALTERNATIVE ZUR GMBH?**  
**FEBRUAR 2005**

Liebe Leserinnen und Leser,


die englische Limited als Alternative zur deutschen GmbH ist derzeit ein vieldiskutiertes Thema. Leider wird eine objektive Meinungsbildung hierzu dadurch erschwert, dass die Diskussion zu grossen Teilen unsachlich und emotional geführt wird, sowohl auf Seiten der Kritiker, als auch auf Seiten der Befürworter.

An dieser Stelle wollen wir Ihnen durch einen soliden und allgemeinen Überblick zur derzeitigen Faktenlage die eigene Bewertung der Limited vereinfachen. Wenn Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.

Alles Gute und eine informative Lektüre wünschen Ihnen

  
Dipl.-Kauffrau  
Silke Henniges, Steuerberaterin

  
Carsten Schulz, Steuerberater

  
Dipl.-Finanzwirtin (FH)  
Ina Ansorge  
Steuerberaterin

  
Stefan Heine, Rechtsanwalt



## STEUER JOURNAL

SONDERAUSGABE LIMITED  
FEBRUAR 2005

### INHALT

|   |           |
|---|-----------|
| <b>DIE ENGLISCHE LIMITED ALS NEUE GESELLSCHAFTSFORM IN DEUTSCHLAND</b>            | <b>3</b>  |
| Anerkennung europäischer Kapitalgesellschaften durch den Europäischen Gerichtshof | 3         |
| Die Limited im Aufwind  | 3         |
| Die Besonderheiten der Limited  | 4         |
| Zwei Rechtsordnungen – Zwei Sprachen  | 5         |
| Der Ablauf der Gründung   | 6         |
| Abwägung der Vor- und Nachteile   | 6         |
| <b>DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IN DEUTSCHLAND</b>                                      | <b>8</b>  |
| Anmeldung bei Gewerbeamt und Finanzamt  | 8         |
| Eintragung in das Handelsregister   | 8         |
| Steuerliche Behandlung der Limited und ihrer Gesellschafter                       | 8         |
| Pflichten gegenüber dem Companies House   | 8         |
| <b>DIE „1-PFUND-GRÜNDUNG“: CHANCE ODER RISIKO</b>                                 | <b>10</b> |
| Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen                                  | 10        |
| Haftung des Director und der Gesellschafter                                       | 10        |
| Haftung des Director  | 10        |
| Durchgriffshaftung bei Gesellschaftern  | 10        |
| <b>BEENDIGUNG DER LIMITED</b>   | <b>11</b> |
| Antrag auf Auflösung  | 11        |
| Freiwillige und zwangsweise Liquidation   | 11        |
| Insolvenz   | 11        |
| <b>ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT</b>  | <b>12</b> |
| <b>IMPRESSUM</b>  | <b>13</b> |



## DIE ENGLISCHE LIMITED ALS NEUE GESELLSCHAFTS- FORM IN DEUTSCHLAND

Bis vor kurzer Zeit wurde eine im Ausland gegründete Kapitalgesellschaft wie die englische Limited (korrekte Bezeichnung: private company limited by shares; im Folgenden: Limited) nicht als solche in Deutschland anerkannt, weil eine Gründung nur in einer nach dem deutschen Gesellschaftsrecht zulässigen Rechtsform (z.B. AG oder GmbH) zulässig war. Dies hatte zur Folge, dass eine ausländische Kapitalgesellschaft keine Geschäftstätigkeit in Deutschland aufnehmen konnte.

### Anerkennung europäischer Kapitalgesellschaften durch den Europäischen Gerichtshof

Seit dem Urteil in Sachen „Daily Mail“ im Jahr 1988 hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer Serie von Entscheidungen (sog. „Centros“--, „Überseering“--, „Inspire Art“-Urteil) grundlegend mit der im EU-Recht verankerten Niederlassungsfreiheit befasst. Innerhalb der EU ermöglichen diese Entscheidungen nunmehr den unbegrenzten Zugang von Kapitalgesellschaften und deren Anerkennung als Rechtspersönlichkeit im jeweiligen Zuzugsstaat.

Zugleich wurde mit diesen Entscheidungen der bislang in Deutschland vertretenen Sitztheorie eine Absage erteilt, nach der sich die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft nach dem Recht des Staates beurteilt, in dem sie ihren Verwaltungssitz hat. Es gilt nunmehr stattdessen die Gründungstheorie, die allein auf das Recht des Staates abstellt, in dem die Gesellschaft gegründet wurde.

Das bedeutet, dass die in England gegründete Limited ihre Geschäftstätigkeit in jedem EU-Mitgliedstaat – i.d.R. durch Gründung einer Zweigniederlassung – als Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung aufnehmen kann.

Die Entscheidungen des EuGH haben eine Vielzahl von Einzelproblemen, die sich im Zusammenhang mit dem Zugang einer Kapitalgesellschaft von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen stellen, nicht abschließend behandelt. Die Rechtsprechungsentwicklung bleibt daher abzuwarten.

### Die Limited im Aufwind

Auch wenn gesicherte empirische Daten noch nicht vorliegen, so befindet sich die englische Limited als neue Form der Unternehmung in Deutschland auf Grund der Rechtsprechung des EuGH auf dem Vormarsch. Es lässt sich geradezu von einem Boom sprechen. So soll die Zahl der Gründungen von Limited's die der Gründungen von GmbH's mittlerweile weit übersteigen. Teils wird sogar das Ende der deutschen GmbH prognostiziert.

Sucht man im Internet unter den Begriffen „Limited, Gründung“ so wird eine beinahe unüberschaubare Vielzahl von Treffern angezeigt. Darunter finden sich Dutzende von Agenturen, die ihre Hilfe bei der Gründung einer Limited anbieten. Doch Vorsicht ist geboten, da einige dieser Agenturen als nicht gerade seriös zu bezeichnen sind. Sie zeigen lediglich die Vor- nicht jedoch die bestehenden Nachteile bei der Gründung und anschließenden Geschäftstätigkeit auf.

**Wichtig:** Wenn Sie die Gründung einer Limited beabsichtigen, sollten Sie sich nicht nur die Zeit nehmen, die unterschiedlichen Angebote ausführlich zu vergleichen, sondern sich von Anfang an kompetent beraten lassen.



## DIE ENGLISCHE LIMITED ALS NEUE GESELLSCHAFTS- FORM IN DEUTSCHLAND

### Die Besonderheiten der Limited

Die Limited ist wie die deutsche GmbH eine Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter jedoch als so genannte **Shareholder** (Anteilseigner) bezeichnet werden. Ihre Haftung ist i.d.R. auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Dies ist einer der Aspekte, der die Limited für viele Gründer in Deutschland so interessant erscheinen lässt.

Dem **Director**, der dem Geschäftsführer einer GmbH vergleichbar ist, obliegt die Unternehmensführung und Vertretung der Gesellschaft. Er kann zugleich Gesellschafter sein. Häufig gibt es mehrere Directors. Diese bilden zusammen das „Board of Directors“.

Der Company **Secretary**, für den es im deutschen Recht kein Pendant gibt, ist keineswegs nur „Sekretär“ der Limited. Ihm kommen eine Reihe verwaltender und formeller Aufgaben zu. U.a. ist er zuständig für die Anmeldung der Gesellschaft zum Gesellschaftsregister, sog. Register of Companies, welches beim Companies House geführt wird. Darüber hinaus sorgt er für den ordnungsgemäßen Ablauf der Gesellschafter-/Geschäftsführerversammlungen und ist für das Führen der Protokollbücher und Register verantwortlich.

Zu beachten ist, dass der Director auch gleichzeitig Secretary der Gesellschaft sein kann. Jedoch ist dies dann nicht möglich, wenn er der einzige Director ist.

**Wichtig:** Die Rolle des Secretary sollte nicht unterschätzt werden. Verletzt er eine ihm gegenüber dem Register of Companies obliegende Pflicht, kann dies die Löschung der Limited nach sich ziehen. Er sollte daher mit Bedacht ausgewählt werden, vor allem in Hinblick auf die Pflichten nach englischem Recht.

Der Gesellschaftsvertrag der Limited besteht aus zwei Teilen:

Memorandum of Association: Das Memorandum beinhaltet die Regelungen zum Außenverhältnis der Gesellschaft.

Articles of Association: Die Articles hingegen beschreiben die gesellschaftsinternen Regeln und Pflichten.

Das **Companies House** ist das britische Gesellschaftsregister, das für alle im Vereinigten Königreich registrierten Gesellschaften zuständig ist. Das Gesellschaftsregister ist dreigliedrig organisiert: Gesellschaften mit Sitz in England und Wales werden im Handelsregister von Cardiff geführt, solche mit Sitz in Schottland im Handelsregister von Edinburgh und solche mit Sitz in Nordirland im Handelsregister von Belfast. Das Gesellschaftsregister hält in allen größeren Städten Zweigstellen vor, von denen aus alle erforderlichen Handlungen für die Limited vorgenommen werden können.

Das britische Gesellschaftsrecht verlangt ebenso, dass jede Limited zu jeder Zeit einen im englischen Gesellschaftsregister publizierten Sitz aufweist. Dieser eingetragene Sitz wird **Registered Office** genannt.

Das Registered Office muss darüber hinaus in England und Wales oder in Schottland je nach Registrierungsort eine Postadresse aufweisen.

**Wichtig:** Auch wenn die Limited allein in Deutschland tätig ist, reicht ein Postfach als Registered Office nicht aus.



## DIE ENGLISCHE LIMITED ALS NEUE GESELLSCHAFTS- FORM IN DEUTSCHLAND

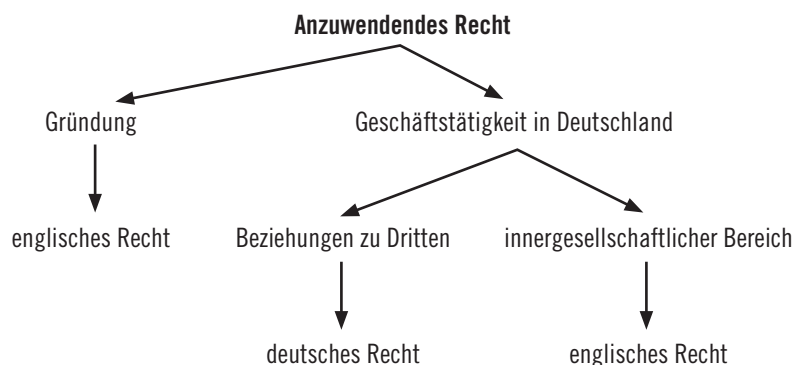
Besonders interessant erscheint die Limited im Vergleich zur GmbH im Hinblick auf das einzubringende **Stammkapital** und die einzuzahlende **Mindeststammeinlage**.

Für die Limited ist weder ein Stammkapital noch eine Mindeststammeinlage vorgeschrieben. Es ist ausreichend, wenn bei der Gründung ein **Mindestnennkapital** von 1 £-Sterling eingezahlt ist. Das geringe „Nennkapital“ erscheint dabei als einer der wesentlichen Vorteile der Limited gegenüber der GmbH. Das durch die Gründung einer Limited gesparte Kapital steht für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit in vollem Umfang zur Verfügung.

Das Stammkapital bei der GmbH beträgt 25.000 Euro und muss bei Anmeldung der GmbH zur Hälfte eingezahlt sein. Das Stammkapital kennzeichnet das bei der Gründung durch Einlagen der Gesellschafter aufzubringende Gesellschaftsvermögen. Die Mindeststammeinlage von 100 Euro ist die von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistende Einlage. Die Summe aller Einlagen ergibt den Betrag des Stammkapitals.

### Zwei Rechtsordnungen – Zwei Sprachen

Bei der Gründung einer Limited ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich zwei Rechtsordnungen zu beachten sind. Für den Regelfall der Geschäftstätigkeit in Deutschland findet das deutsche Recht Anwendung. Der gesamte gesellschaftsrechtliche, interne Bereich unterliegt jedoch dem englischen Recht, das sich in Teilen wesentlich vom deutschen Recht unterscheidet.



Hinzu kommen sprachliche Schwierigkeiten:

- Beachtung englischer Gesetzestexte
- Ausfertigung der Gesellschaftsverträge in englischer Sprache
- englisch-sprachiger Geschäftsverkehr mit dem Companies House
- Ausfüllen der englischen Formulare

Ein weiteres Problem ergibt sich dadurch, dass die englische Rechtssprache durchsetzt ist mit mehrdeutigen Begriffen, die je nach Zusammenhang gänzlich unterschiedliche Bedeutungen haben können.

**Wichtig:** Auf Grund der Geltung zweier Rechtsordnungen und unvermeidbarer sprachlicher Probleme, sollte auf eine kompetente Beratung nicht verzichtet werden.



## **DIE ENGLISCHE LIMITED ALS NEUE GESELLSCHAFTS- FORM IN DEUTSCHLAND**

### **Der Ablauf der Gründung**

#### **Schritt 1:**

Für die Gründung der Limited müssen die künftigen Gesellschafter eine geringe Registrierungsgebühr entrichten und folgende Unterlagen beim Companies House einreichen:

- Gesellschaftsvertrag (bestehend aus Memorandum of Association und Articles of Association)
- Gründungsformulare (Form 10 und 12)

#### **Schritt 2:**

Das Companies House prüft die eingereichten Unterlagen nur formell. Nach Prüfung stellt der Registrar beim Companies House eine Gründungsurkunde aus und sendet diese zu. Damit ist die Gesellschaft gegründet.

Die Eintragung der Gesellschaft erfolgt innerhalb weniger Tage (gegen Gebühr ist die Gründung innerhalb eines Tages möglich).

#### **Schritt 3:**

In einem weiteren Schritt kann nun eine Zweigniederlassung in Deutschland errichtet werden. Vgl. hierzu 2.

- Anmeldung bei Gewerbe- und Finanzamt
- Eintragung in das Handelsregister

### **Abwägung der Vor- und Nachteile**

Nicht nur bei den Gründungsagenturen, sondern auch in der Presse werden häufig als Vorteile der Limited gegenüber der GmbH folgende Punkte immer wieder hervorgehoben:

- einfache, unbürokratische und schnelle Gründung
- Geringe Gründungskosten
- kein Stamm- oder Mindestkapital erforderlich; Nennkapital von 1 £-Sterling ausreichend
- Haftungsbeschränkung

Die im Verhältnis einfache und schnell durchführbare Gründung einer Limited ist ein bestehender Vorteile gegenüber der GmbH. Hinzu kommt im Vergleich zur GmbH der Wegfall bestimmter Formzwänge. Die Übersicht auf der nachfolgenden Seite soll dies verdeutlichen:



## STEUER JOURNAL

SONDERAUSGABE LIMITED  
FEBRUAR 2005

### DIE ENGLISCHE LIMITED ALS NEUE GESELLSCHAFTS- FORM IN DEUTSCHLAND

|                                    | Limited  | GmbH   |
|------------------------------------|--|--|
| Gründungsdauer                     | mindestens 24 Std. – 14 Tage   | je nach Handelsregister 4 – 12 Wochen für die Eintragung   |
| Gründungskosten                    | variieren stark von 30 – 120 EUR   | Notarkosten rd. 400 EUR zzgl. 150 – 200 EUR Registerkosten |
| Laufende Unterhaltungskosten       | ca. 100 – 800 EUR p.a. für Secretary-Service, Registered Office und Weiterleitung der amtlichen Post | keine laufenden Kosten                                     |
| Formzwang                          | kein Beurkundungserfordernis   | notarielle Beurkundung des Gesellschafts-vertrags          |
| Änderung des Gesellschaftsvertrags | kostenfreier Beschluss ohne Notar mittels frei erhältlichem Formular                                 | notarieller Beurkundungszwang                              |
| Mindeststammkapital                | ohne zwingende Regelung  | 25.000 EUR; davon 12.500 EUR einzuzahlen                   |
| Mindeststammeinlage                | ohne zwingende Regelung  | 100 EUR  |

Auf den ersten Blick scheinen die Vorteile verlockend, insbesondere im Hinblick auf das aufzubringende Nennkapital und vor allem die Haftungsbeschränkung. Verschwiegen wird jedoch meist, dass die Folgekosten, etwa bei der angestrebten Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in Deutschland, verbunden mit der Gründung einer Zweigniederlassung oder Sitzverlegung der Limited nach Deutschland, sehr hoch ausfallen können. Hier sind insbesondere die laufenden Verwaltungs- und Unterhaltskosten zu nennen. Hinzu kommen die Unwägbarkeiten, die mit der Anwendung zweier Rechtsordnungen verbunden sind.

Es stellt sich weiterhin das in der Praxis häufig unterschätzte Problem, dass die Limited hier zu Lande keinen besonders guten Ruf hat. Das erschwert die Aufnahme von Geschäftstätigkeit und die Basis für die allzu oft erforderliche Aufnahme von Krediten.

**Wichtig:** Bei der Gründung einer Limited müssen Sie sich daher mit einer Reihe von Fragen und Problemen auseinander setzen, die bislang noch nicht abschließend geklärt sind und für deren Lösung Sie einen Berater hinzuziehen sollten.

Dazu zählen insbesondere:

- Ist die Limited die für die beabsichtigte Geschäftstätigkeit geeignete Gesellschaftsform?
- Wahl einer seriösen Gründungsagentur
- Kosten der Gründung/Nachfolgekosten
- Beachtung deutschen und englischen Rechts
- Haftung des Directors/der Gesellschafter



## **DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IN DEUTSCHLAND**

In der Regel soll die Limited lediglich in Deutschland ihre Geschäftstätigkeit entfalten. Dabei ist zu beachten, dass deutsche Behörden eine beglaubigte Übersetzung der Gründungsunterlagen verlangen. Diese werden vom Companies House an den Firmensitz gesandt. Dazu gehören die Eintragungsurkunde, das Memorandum of Association und die Articles of Association. Gründungsagenturen fertigen die Übersetzungen dieser Papiere standardmäßig aus.

### **Anmeldung bei Gewerbeamt und Finanzamt**

Wird die Limited beim Gewerbeamt angemeldet, leitet dieses i.d.R. die Anmeldung an das zuständige Finanzamt weiter. Zur Beschleunigung empfiehlt es sich meist, den Steuerberater hinzuziehen. Bei der Anmeldung beim Finanzamt, die auch gesondert erfolgen kann, sollte darauf hingewiesen werden, dass die Limited ausschließlich – und das ist der Regelfall – in Deutschland tätig ist.

### **Eintragung in das Handelsregister**

Im Gegensatz zur relativ unproblematischen Anmeldung bei Gewerbe- und Finanzamt, ist im Hinblick auf die o.g. Entscheidungen des EuGH noch nicht abschließend geklärt, ob eine in England gegründete Limited mit Zweigniederlassung in Deutschland verpflichtet ist, diese beim zuständigen Registergericht zur Eintragung im Handelsregister anzumelden. Unabhängig vom Ausgang der Diskussion ist die Anmeldung einer allein in Deutschland tätigen Limited schon aus rein praktischen Gründen zu empfehlen. Denn nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Geschäftspartner werden die Vorlage eines Handelsregisterauszugs verlangen, da der Limited in Deutschland als Gesellschaftsform noch nicht allzu viel Vertrauen entgegengebracht wird.

### **Steuerliche Behandlung der Limited und ihrer Gesellschafter**

Die Gründung einer Limited kann aus steuerlichen Erwägungen interessant sein.

Im Regelfall führt die Limited ihre Geschäfte von Deutschland aus. Sie wird dann von den deutschen Finanzbehörden wie eine normale Kapitalgesellschaft behandelt, d.h. sie ist wie eine GmbH umsatzsteuer-, gewerbesteuer- und körperschaftsteuerpflichtig. Zu beachten ist jedoch, dass es hier entscheidend darauf ankommt, ob auch der Verwaltungssitz nach Deutschland verlegt wird oder lediglich eine Zweigniederlassung gegründet wird.

Wichtig: Hier sollte auf jeden Fall ein Steuerberater hinzugezogen werden, um zu verhindern, dass es zu Streitigkeiten mit den deutschen und englischen Finanzbehörden kommt und der Limited keine steuerlichen Nachteile entstehen.

### **Pflichten gegenüber dem Companies House**

Unabhängig davon, ob die Limited allein in Deutschland tätig ist, bestehen auf Grund des für sie geltenden englischen Gesellschaftsrechts Publizitäts- und Publikationspflichten. Diese sind teilweise strenger als bei der GmbH. Einmal jährlich ist ein Jahresbericht der Gesellschaft mit allgemeinen Informationen über die Gesellschaft (z.B. Name, Regis-





HENNIGES, SCHULZ & PARTNER  
Steuerberatungsgesellschaft · www.hsp-steuer.de

## STEUER JOURNAL

SONDERAUSGABE LIMITED  
FEBRUAR 2005

### DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT IN DEUTSCHLAND

ternummer der Gesellschaft, Adresse des Registered Office, etc.) beim Companies House einzureichen. Ebenso sind dort Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geschäftsbericht und ein Prüfbericht einzureichen - selbstverständlich in englischer Sprache.

**Wichtig:** Versäumnisse bei den Offenlegungspflichten haben gravierende Folgen. Wer säumig ist, wird nach Mahnung und Bußgeld aus dem Handelsregister gelöscht. Die Limited ist dann nicht mehr existent.



## DIE „1-PFUND-GRÜNDUNG“: CHANCE ODER RISIKO

Durch die fehlende Verpflichtung ein bestimmtes – und bei der GmbH – nicht unerhebliches Stammkapital aufzubringen, bietet sich die Limited für Existenzgründer geradezu an. Auch für weitere gesellschaftsrechtliche Beteiligungen wie etwa die Limited & Co. KG ist die Limited eine interessante Alternative. Zu beachten bleibt jedoch, dass Gründung und Führung einer Limited nicht ohne Risiko sind, die im Auge behalten werden sollten. Chancen und Risiken gegeneinander abzuwägen bedarf daher immer einer entsprechenden Beratung. Entgegen der vielfach gerade von unseriösen Gründungsagenturen aufgestellten Behauptung, die Haftung sei bei einer Limited grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, ist eine persönliche Haftung von Director und Gesellschaftern gerade nicht per se ausgeschlossen.

**Wichtig:** Welches Recht in Fällen möglicher Haftung Anwendung findet, ist derzeit heftig umstritten. Grundsätzlich ist aber infolge der Rechtsprechung des EuGH von der Anwendung englischen Rechts auszugehen.

### Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen

Grundsätzlich gilt bei der Limited, wie bei der GmbH, die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen. Da für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit i.d.R. jedoch Fremdkapital erforderlich ist, muss dieses, z.B. in Form von Bürgschaften und/oder Abtretung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen, persönlich besichert werden. Kommt die Limited ihren gegenüber Dritten bestehenden Verpflichtungen nicht nach, wird auf diese Sicherheiten zurückgegriffen.

### Haftung des Director und der Gesellschafter

Noch heftig umstritten ist derzeit, welche Rechtsordnung für den Fall Anwendung findet, dass Gesellschafter und/oder Director bei Vorliegen besonderer Umstände für Verbindlichkeiten der Limited persönlich in Anspruch genommen werden. Die derzeit überwiegende Auffassung geht im Anschluss an die o.g. Rechtsprechung des EuGH davon aus, dass sich die Haftung nach englischem Gesellschaftsrecht begründet.

### Haftung des Director

Eine persönliche Haftung des Director kann sich gegenüber der Gesellschaft aus der Verletzung von Sorgfalts- und Treuepflichten sowie gesetzlicher Vorschriften, insbesondere unzureichende Kapitalausstattung und Insolvenzverschleppung ergeben. Gerade letztgenannte lösen nach englischem Recht teilweise eine schärfere Haftung aus als nach deutschem Recht. So bedarf z.B. die Kapitalherabsetzung einer gerichtlichen Bestätigung.

### Durchgriffshaftung bei Gesellschaftern

Eine Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen der Gesellschafter kommt z.B. bei Errichtung der Limited als bloße Fassade in Betracht. Ferner wenn das Gesellschaftsvermögen pflichtwidrig verringert wird. Im Fall, dass die Gesellschafter Geschäfte zwischen ihnen und der Gesellschaft nicht offen legen, können sie, sofern die Gesellschaft oder Dritte dadurch einen Schaden erleiden, persönlich mit ihrem Privatvermögen in Anspruch genommen werden.



## BEENDIGUNG DER LIMITED

Die Beendigung der Limited kann durch

- Auflösung auf Antrag,
- freiwillige oder zwangsweise Liquidation oder
- Insolvenz

erfolgen.

### Antrag auf Auflösung

Der Antrag auf Auflösung ist unter Beachtung bestimmter Formalia durch die Gesellschafter jederzeit möglich. I.d.R. erfolgt die Auflösung binnen einiger Monate und anschließender Löschung beim Companies House.

Wichtig: Gläubiger können der Auflösung widersprechen, sofern noch Verbindlichkeiten bestehen.

### Freiwillige und zwangsweise Liquidation

Die freiwillige Liquidation setzt die eidesstattliche Versicherung der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft durch den Director bzw. das Board of Directors voraus. Wird eine solche nicht abgegeben, kann auch die Gesellschafterversammlung über die Liquidation entscheiden.

Die zwangsweise Liquidation erfolgt auf Grund gerichtlicher Anordnung. Häufigster Grund ist die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft. Der Antrag kann von der Gesellschaft, dem Director, einem Gläubiger oder dem Wirtschaftsministerium gestellt werden.

### Insolvenz

Für den Regelfall, dass sich Hauptsitz und Mittelpunkt des hauptsächlichen Interesses der Limited in Deutschland befinden, ist im Falle der Insolvenz das Verfahren in Deutschland zu eröffnen.

**Wichtig:** Auch für den Fall der Insolvenz ist eine Reihe von rechtlichen Fragen noch ungeklärt, insbesondere nach welchem Recht sich etwa die Insolvenzantragspflicht richtet.

Die Durchführung des Insolvenzverfahrens richtet sich nach der deutschen Insolvenzordnung.



## STEUER JOURNAL

SONDERAUSGABE LIMITED  
FEBRUAR 2005

### ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Festzuhalten ist, dass die Limited als alternative Gesellschaftsform insbesondere zur GmbH in Deutschland zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Durchsetzung in der Wirtschaftspraxis hängt wesentlich davon ab, inwieweit es Gesellschaftern und dem Director gelingt, das erforderliche Vertrauen von Geschäftspartner und Kreditgebern zu gewinnen. Das wiederum ist abhängig von einer fachkundigen Beratung, die beinahe immer erforderlich ist. Die Konsequenz einer solchen Beratung ist Transparenz und ein überzeugendes Geschäftsmodell.

In der Beratung sind die Vor- und Nachteile einer Limited sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Von den Angeboten und teils unzutreffenden Behauptungen gerade einiger Gründungsagenturen sollten Sie sich keinesfalls blenden lassen.

Zu bedenken sind folglich u.a.

- die Beachtung zweier Rechtsordnungen und Sprachen,
- die tatsächlich entstehenden Kosten,
- steuerliche Aspekte,
- Pflichten gegenüber dem Companies House,
- Errichtung einer Zweigniederlassung/Sitzverlegung,
- Kapitalaufbringung,
- Haftungsrisiken.



## STEUER JOURNAL

SONDERAUSGABE LIMITED  
FEBRUAR 2005

## IMPRESSUM

Dieses Journal wurde herausgegeben von:

Henniges, Schulz & Partner Steuerberatungsgesellschaft  
Gehägestraße 20 Q · 30655 Hannover  
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · Fax: 0511 / 399 64 - 25  
eMail: [kanzlei@hsp-steuer.de](mailto:kanzlei@hsp-steuer.de) · Website: [www.hsp-steuer.de](http://www.hsp-steuer.de)

Geschäftsführende Partner:  
Dipl.-Kauffrau Silke Henniges, Steuerberaterin  
Carsten Schulz, Steuerberater  
Dipl. Finanzwirtin (FH) Ina Ansorge, Steuerberaterin

Amtsgericht Hannover · Partnerschaftsregister-Nummer 106

Die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde für alle geschäftsführenden Partner in der Bundesrepublik Deutschland (Niedersachsen) verliehen. Alle geschäftsführenden Partner sind bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen, Adenauerallee 20, 30175 Hannover, als Steuerberater zugelassen. Zuständige Aufsichtsbehörde: Steuerberaterkammer Niedersachsen

Unserer Arbeit als Steuerberater zugrundeliegende berufsrechtliche Regelungen:

- Steuerberatungsgesetz (StBerG)
- Durchführungsverordnungen zum Steuerberatungsgesetz (DVStB)
- Berufsordnung (BOStB)
- Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV)

Zugänglich sind diese Regelungen auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer ([www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)). Wählen Sie auf den Seiten der Bundessteuerberaterkammer den Hauptmenupunkt „Downloads“, sowie den Untermenüpunkt „Berufsrecht“ aus, um zu den berufsrechtlichen Regelungen zu gelangen.

### Haftungsausschluss & rechtliche Hinweise

Wir sind bemüht aktuelle und vollständige Informationen bereitzustellen. Dennoch müssen wir für Korrektheit, Aktualität und Vollständigkeit jede Gewähr, Haftung oder Garantie ausschließen. Vor geschäftlichen oder persönlichen Entscheidungen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater in Verbindung. Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung weichen z.T. voneinander ab und können sich ändern. Die Beurteilung eines konkreten Sachverhalts hängt von den jeweiligen Umständen ab.

Ferner haften wir nicht für direkte oder indirekte Schäden (inkl. entgangener Gewinne), die auf Informationen zurückgeführt werden können, die in diesem Journal stehen. Jede Berufung auf irgendeine der bereitgestellten Informationen erfolgt auf eigene Verantwortung des Lesers.

### Urheberrechtsvermerk

Die Inhalte dieses Journals sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe der Inhalte an Dritte ist nicht gestattet. Das Urheberrecht verbietet ausdrücklich die Speicherung, Vervielfältigung und Veränderung von Bildmaterial und Grafiken.

### Gestaltung:

G73 Werbeagentur • [www.g73.de](http://www.g73.de)